

Nachhaltige Beschaffung – wir machen's einfach

„RENN.TAGE BERLIN 2018“

Berlin, 14. November 2018



Nachhaltigkeit

Öffentliche
Vergabe



Nachhaltigkeit

Öffentliche
Verwaltung



= nachhaltige Beschaffung

- entlastet **ökologische** Auswirkungen
- unterstützt **soziale** Verbesserungen
- erzielt **finanzielle** Wirksamkeit



- RICHTLINIE 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
- ...

Bundesebene:

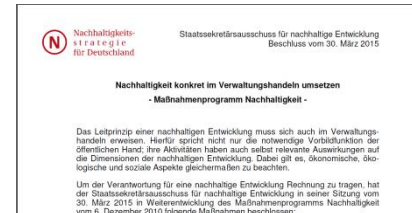
Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes
Für den Bund umgesetzt durch
das Maßnahmenprogramm der BReg

Landesebene:

Nachhaltigkeitsstrategien der Länder

Kommunalebene:

Nachhaltigkeitsstrategien /
Beschlüsse der Städte und Kreise



Vergaberechtsnovelle 2016

„Stichtag“: 18. April 2016

Stärkung der **strategischen Ziele** in der Beschaffung:

§ 97 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Bei der Vergabe werden **soziale und umweltbezogene Aspekte sowie Aspekte der Qualität und Innovation** nach Maßgabe dieses Gesetzes berücksichtigt.



Klarstellung der Vergaberechtsreform:

Qualitative, innovative, soziale oder umweltbezogene Aspekte

müssen nicht notwendiger Weise **materielle Bestandteile der Leistung** sein.

Sie können sich auch auf ein **anderes Stadium im Lebenszyklus** des Auftragsgegenstandes beziehen.

Verbindung mit dem Auftragsgegenstand und Verhältnismäßigkeit in Bezug zu Wert und Beschaffungszielen müssen bestehen.

§ 121 GWB und §§ 31 f., 34 Vergabeverordnung (VgV)



Bedarfsfeststellung

Leistungsbestimmung /
Markterkundung

Eignungskriterien /
Ausschlussgründe

Zuschlagskriterien

Ausführungsbestimmungen

Produkterhalt





Phase der Markterkundung

§ 28 Abs. 1 VgV:

„Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens **darf** der öffentliche Auftraggeber Markterkundungen **ausschließlich** zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über ihre Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen.“





§ 49 Beleg der Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements

(1) Verlangt der öffentliche Auftraggeber als Beleg dafür, dass Bewerber oder Bieter bestimmte Normen der Qualitätssicherung erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so bezieht sich der öffentliche Auftraggeber auf Qualitätssicherungssysteme, die

1. den einschlägigen europäischen Normen genügen und
2. von akkreditierten Stellen zertifiziert sind.

Der öffentliche Auftraggeber erkennt auch gleichwertige Bescheinigungen von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten an. Konnte ein Bewerber oder Bieter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die betreffenden Bescheinigungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist einholen, so muss der öffentliche Auftraggeber auch andere Unterlagen über gleichwertige Qualitätssicherungssysteme anerkennen, sofern der Bewerber oder Bieter nachweist, dass die vorgeschlagenen Qualitätssicherungsmaßnahmen den geforderten Qualitätssicherungsnormen entsprechen

(2) Verlangt der öffentliche Auftraggeber als Beleg dafür, dass Bewerber oder Bieter bestimmte Systeme oder Normen des Umweltmanagements erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so bezieht sich der öffentliche Auftraggeber

1. entweder auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung EMA oder auf das System für das Umweltmanagement der Europäischen Union oder
2. auf andere nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie auf Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) oder auf andere internationale Umweltmanagementsysteme oder
3. auf andere Normen für das Umweltmanagement, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind.

Der öffentliche Auftraggeber erkennt auch gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Staaten an. Hatte ein Bewerber oder Bieter aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keinen Zugang zu den betreffenden Bescheinigungen oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, keine Möglichkeit, diese innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber auch andere Unterlagen über gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen anerkennen, sofern der Bewerber oder Bieter nachweist, dass diese Maßnahmen mit denen, die nach dem geltenden System oder den geltenden Normen für das Umweltmanagement erforderlich sind, gleichwertig sind.





Wirtschaftliches Angebot:

Einbeziehung von **qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen** Aspekten möglich!

Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen

§ 127 GWB, §§ 58 ff. VgV



Phase der Zuschlagsprüfung

Beispiele von zulässigen Zuschlagskriterien

✓ Qualität

✓ Technischer Wert

Beispiele:

- DIN – Normen
- SA 8000
- BSCI

✓ Ästhetik

✓ Umwelteigenschaften

✓ Rentabilität

✓ Technische Hilfe

§ 58 VgV





Phase der Zuschlagsprüfung

Beispiele von zulässigen Zuschlagskriterien

- ✓ Qualität
- ✓ Technischer Wert
- ✓ Zweckmäßigkeit
- ✓ **Betriebskosten**
- ✓ Kundendienst

§ 127 Abs. 3 GWB

Nunmehr ausdrücklich: der Auftragsbezug liegt auch vor, wenn das Kriterium in Bezug auf ein **beliebiges Stadium im Lebenszyklus** der Leistung vorliegt. (Umsetzung des Art. 67 Abs. 3 Richtlinie 2014/24/EU)

§ 59 VgV

(1) Der öffentliche Auftraggeber **kann** vorgeben, dass das **Zuschlagskriterium "Kosten" auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung** berechnet wird.

§ 58 VgV



Phase der Zuschlagsprüfung

Be

✓ § 34 VgV, Abs. 1

✓ Als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 verlangen.

✓ Ästhetik

✓ Umwelteigenschaften

✓ Rentabilität

✓ Technische Hilfe

§ 58 VgV



Phase der Zuschlagsprüfung

B	BEWERTUNGSKRITERIUM	BERECHNUNGSFORMEL	GEWICHTUNG
✓	ANGEBOTSPREIS	$\text{MINIMALWERT} * 100 / \text{BIETERWERT}$	60 %
✓	DESIGN UND PASSFORM	0, 25, 50, 75, 100 PUNKTE	20 %
✓	ANTEIL BIOBAUMWOLLE	$\text{BIETERWERT} * 100 / \text{MAXIMALWERT}$	20 %

- ✓ Ästhetik
- ✓ **Umwelteigenschaften**
- ✓ Rentabilität
- ✓ Technische Hilfe

§ 58 VgV



- Auftragsausführungsbestimmungen

- Logistik/Anlieferung
- Verpackung
- Dosierung von Produkten /Materialien
- soziale Kriterien

Bewusste Auswahl
umweltfreundlicher und
sozial-verantwortlicher
Produkt- und
Dienstleistungsalternativen
bei Einkäufen durch die
öffentliche Hand.

In einem definierten
Rechtsrahmen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Michael Arenz

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung
beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern
Brühler Straße 3, 53119 Bonn
Telefon: 022899 610-3402
Hotline: 022899 610-2345
E-Mail: michael.arenz@bescha.bund.de
E-Mail: nachhaltigkeit@bescha.bund.de
Internet: <http://www.nachhaltige-beschaffung.info>

